

# **Beitragsordnung des Fördervereins der 145.Oberschule Dresden**

## **§ 1 Präambel**

Diese Beitragsordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Förderverein der 145. Oberschule Dresden e.V. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr.

## **§ 2 Ermächtigungsgrundlage**

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §10 der Vereinssatzung in der Fassung vom 22.10.2024

## **§ 3 Beitragspflicht**

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Fördervereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine gesteckten Ziele erfüllen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

## **§ 4 Beitragshöhe**

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag in Höhe von 25 Euro pro Geschäftsjahr.
- (2) Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 28. Februar des Geschäftsjahres wird nur noch ein halber Jahresbeitrag erhoben. Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 31. Mai des Geschäftsjahres wird kein Jahresbeitrag erhoben.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## **§ 5 Zahlweise und Fälligkeit**

- (1) Entsprechend § 5 der Satzung verpflichten sich die Mitglieder, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres eingezogen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Förderverein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Förderverein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

## **§ 6 Säumnis**

- (1) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Ein schriftliche Mahnung ergeht nach Ablauf der genannten Fristsetzung in der Zahlungsaufforderung. Zahlt ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung und zweifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß § 4 der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt ein Inkassofirma zu beauftragen.
- (3) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro pro Mahnung.

## **§ 7 Änderungen**

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom [29.10.2024](#) in Kraft